

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur nach vorheriger Anonymisierung.



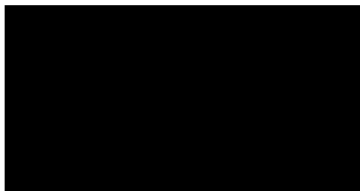
Amtsgericht Hameln

9 Da 1262 Jz 108714/07 (177/09)

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

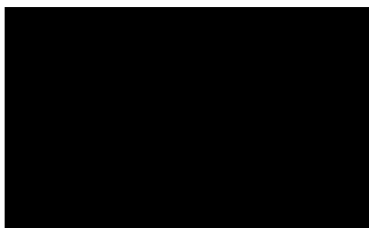


Rechtskräftig seit 07.06.10
Hameln, 09.06.10
Judizangestellte
als Urkundebeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts




wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz

hat das Amtsgericht Hameln – Strafrichter – in der Sitzung vom **07.06.2010**, an der teilgenommen haben:



für Recht erkannt:

Der Angeklagte  wird wegen gewerbmäßigen gewohnheitsmäßigen Verkaufs von Tieren streng geschützter Arten in 13 Fällen zu

einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Der Verfall eines Geldbetrages von 3.000,00 € wird angeordnet.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 1 Jahr der Handel mit artgeschützten Tieren untersagt.

Der Angeklagte trägt die auf ihn entfallenden Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 65 Abs. 2 Nr. 4 Var. 1, Abs. 3, 66 Abs. 1-3 BundesnaturschutzG, 52, 53, 70 Abs. 1, 73, 73a StGB.

Gründe:

Mit der Anklage vom 29.09.2009 wird dem Angeklagten, dessen Bundeszentralregisterauszug keine Eintragung mehr aufweist, u. a. zur Last gelegt:

1. bis 13.

in 13 Fällen vorsätzlich entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar der dort genannten Art verkauft zu haben,

wobei er sämtliche Taten gewerbs- und gewohnheitsmäßig beging.

Dem Angeklagten [REDACTED] wird Folgendes zur Last gelegt:

Zu 1. bis 13.

Der Angeklagte verkaufte wiederholt an verschiedene Personen Exemplare streng geschützter Schildkrötenarten, und zwar:

1. im Februar 2006 (Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Angeklagten am 17. Februar 2006) an eine Frau [REDACTED] aus Kassel,

2. im April 2006 (Gutschrift am 26. April 2006) an eine Frau [REDACTED] aus Stuttgart,
3. ebenfalls im April 2006 (Gutschrift am 27. April 2006) an einen Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Lohfelden,
4. im Zeitraum April/Mai 2006 (Gutschrift am 10. Mai 2006) an einen [REDACTED] [REDACTED] aus Darmstadt,
5. im Zeitraum März/April 2007 (Gutschrift 5. April 2007) an einen Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Schwarzenberg,
6. im Mai 2007 (Gutschrift am 14. Mai 2007) an eine Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Gernsbach,
7. im Zeitraum Juni/Juli 2007 (Gutschrift am 2. Juli 2007) an einen Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Herrsching,
8. ebenfalls im Zeitraum Juni/Juli 2007 (Gutschrift am 06.07.2007) an eine Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Barsbüttel,
9. im März/April 2006 (Gutschrift am 05.04.2006) sowie
10. im April 2006 (Gutschrift am 18.04.2006) an Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Stuttgart

jeweils eine Schildkröte der Art *Testudo hermanni boettgeri* (Griechische Landschildkröte)

11. des weiteren im April 2006 (Gutschrift am 20. April 2006) an Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Luxemburg,
12. im Februar 2007 (Gutschrift am 20. Februar 2007) an Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Kernen im Remstal

jeweils eine Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*, ehemals *Geochelone radiata*) sowie

13. im August 2006 (Gutschrift am 23. August 2006) an Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Frankenberg

eine Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca iberia*)

obwohl er wusste, dass sämtliche Tiere streng geschützten Arten zugehörig sind und deshalb ohne behördliche Vermarktungsgenehmigung nicht hätten veräußert werden dürfen.

Diese Vorwürfe sind in der Hauptverhandlung bestätigt worden.

Demnach hat der Angeklagte sich der aus dem Tenor ersichtlichen Straftaten schuldig gemacht.

Unter Abwägung der für die Strafzumessung gem. § 45 StGB maßgeblichen Strafzumessungsgründe und in Ansehung der übrigen Tatumstände hielt das Gericht für jede der einzelnen Taten die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Höhe von 3 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Gemäß den §§ 53, 54 StGB wurde aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr gebildet.

Die Vollstreckung der Strafe konnte gem. § 58 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Anordnung des Verfalls von 3.000,00 Euro beruht auf §§ 73, 73a StGB.

Die Verhängung des Berufsverbots beruht auf § 70 Abs. 1 StGB.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung hat ihre Grundlage in § 465 StPO.

■■■■■

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
■■■■■
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

